

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Altentreptow „Wohngebiet Torumfahung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

**hier: Bekanntmachung der Satzung**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung am 08.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Altentreptow „Wohngebiet Torumfahung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Januar 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der vorliegenden Fassung vom Januar 2021 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von 0,65 ha und umfasst die Flurstücke 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15 und 8/16 der Flur 18 innerhalb der Gemarkung Altentreptow.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Altentreptow „Wohngebiet Torumfahung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplans Nr. 30 „Wohngebiet Torumfahung“ nach § 13a BauGB der Stadt Altentreptow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben die Begründung (§ 10 i. V. m. § 10a BauGB) auf Dauer für jedermann im Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorstehenden Bebauungsplan Nr. 30 schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Altentreptow, 16.09.2021



*Aligohr*  
Die Bürgermeisterin